

## **Liebe Angehörige! Liebe Besucherinnen und Besucher!**

Wir möchten Sie darüber informieren, dass mit **16.04.2022** die

### **2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung**

des Bundes in Kraft getreten ist.

Basierend auf diesen neuen gesetzlichen Vorgaben können die bestehenden Besuchsregeln in unserer Einrichtung weiter gelockert werden.

### ***Im Wohn- und Pflegeheim Augustinerhof gelten ab 21. April 2022 folgende Besuchsregelungen:***

- **Besuchszeiten (innerhalb der Einrichtung) weiterhin täglich von 9:00 - 11:00 Uhr und von 13:00 – 16:00 Uhr**
  - **Keine Beschränkung der Besucheranzahl**
  - **Keine Beschränkung der Besuchsdauer**
- **Besuche in der Einrichtung nur in den jeweiligen Besucherzimmern (ACHTUNG: In den Zweibettzimmern bitte keine Besuche GLEICHZEITIG), - NICHT in den allgemeinen Aufenthaltsbereichen**
  - **Verpflichtende Anmeldung beim Eingang**
    - **Registrierung und Dokumentation**
- **Vorlage eines Nachweises einer „geringen epidemiologischen Gefahr“ (siehe dazu die Erklärungen auf der Seite 2) und**
- **FFP-2-Maske ist während des gesamten Besuchs in der Einrichtung verpflichtend zu tragen**
  - **Händedesinfektion (beim Ein- und Austritt)**
    - **Besuche möglichst im Freien**
  - **Einhaltung der Husten- und Niesetikette**
- **Alle Anweisungen des Personals in Bezug auf die Hygiene sind bei Besuchen einzuhalten**

---

**Besuche im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge sowie zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen sind unabhängig von den festgelegten Besuchszeiten immer möglich. Außerhalb der Besuchszeiten allerdings nur in Absprache mit dem Pflegepersonal!**

---

**Bei Infektionsgeschehen behalten wir uns kurzfristige Verschärfungen in einzelnen Bereichen vor!**

**Danke für Ihr Verständnis!  
Heim- und Pflegedienstleitung**

## In der „COVID-19-Basismaßnahmenverordnung“ ist folgendes normiert:

**Der Betreiber eines Pflegeheimes darf Besucher nur einlassen, wenn diese einen Nachweis einer „geringen epidemiologischen Gefahr“ vorweisen**

### Als Nachweis im Sinne der Verordnung gilt:

1. Nachweis über ein mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
  - a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 180 Tage und bei Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nicht länger als 210 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,
  - b) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 180 Tage zurückliegen darf, oder
  - c) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als **365 Tage** zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a und b mindestens 90 Tage verstrichen sein müssen;
2. Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde;
3. Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde;
4. Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf;
5. Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf;
6. Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf.